

Konzept für die Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse

Der Gesetzgeber wird in Kürze eine Habitatpotenzialanalyse in einer Rechtsverordnung festlegen. Die Ausgestaltung dieser Prüfmethode ist zentral für Projektierer von Windenergieanlagen aber auch für die Bundesregierung, denn es fehlt bislang an Genehmigungen, um die hohen Ausschreibungsmengen in den kommenden Jahren zu füllen.

Die Habitatpotenzialanalyse ist das gesetzlich vorgesehene Instrument, um die im zentralen Prüfbereich gesetzlich vermuteten Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Einzelfall widerlegen zu können. Dabei muss die Einführung der Habitatpotenzialanalyse den übergeordneten Zielen der Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung von artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gerecht werden. Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger benötigen ein Instrument, das klare, schnelle und fachgerechte Entscheidungen ermöglicht.

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen von § 45b Absatz 3 Satz 1 BNatSchG und der Bundestagsbeschlüsse haben BWE und BDEW ein Konzept für eine Habitatpotenzialanalyse ausgearbeitet. Das Konzept ist praxistauglich, indem es eine sachgerechte Habitatbewertung ermöglicht, die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beschleunigt und gleichzeitig dem Schutzbedürfnis windenergiesensibler Vogelarten Rechnung trägt.

1. Anlass und Grundlage für die Habitatpotenzialanalyse

Nach § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen bei Vorkommen von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten¹ im jeweils artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereich um eine Windenergieanlage in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Widerlegt werden können diese nach § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse. Anzuwendende Methodik und Bewertungsmaßstäbe der Habitatpotenzialanalyse wurden bundesrechtlich jedoch bislang nicht weiter konkretisiert. Nach § 54 Abs. 10c S. 1 BNatSchG ist die Bundesregierung jedoch ermächtigt, die Habitatpotenzialanalyse in einer Rechtsverordnung näher auszugestalten.

Derzeit wird seitens der Bundesregierung an der Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse gearbeitet. Die im Gesetz festgelegte Frist zur Vorlage der Habitatpotenzialanalyse an den Bundestag (31. Dezember 2022) wurde bereits einmal verlängert. Mit einem Vorschlag ist nunmehr wohl im April 2023 zu rechnen.

Zur Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse hat der Bundestag durch Entschließungsantrag² der Parlamentsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 05.07.2022 unter Punkt 19 folgenden Auftrag an die Bundesregierung beschlossen:

„einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse (inklusive Bewertungsmaßstäbe) vorzulegen und darin folgende Prinzipien zu berücksichtigen

a) Grundprinzip ist der Vergleich zwischen der Habitatqualität am Anlagenstandort und der vom Brutplatz aus betrachtet dahinter liegenden Fläche mit der durchschnittlichen Habitatqualität im zentralen Prüfbereich;

¹ Brutvogelarten nach Anhang 1 Abschnitt 1 BNatSchG.

² Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 05.07.2022 BT-Drs. 20/2580 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/025/2002580.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.03.23).

b) die Erfassung der Habitattypen erfolgt durch eine digitale Verarbeitung aus öffentlich zugänglichen Daten und Luftbildern, wobei höchstens eine brutzeitunabhängige Vor-Ort-Begehung zur Validierung erforderlich ist;

c) zur Einordnung der Habitattypen entsprechend ihrer Qualität als Nahrungshabitat für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Habitatwert) erfolgt eine standardisierte Festlegung von Habitatwerten im Gesetz auf einer festen Skala für die möglichen Habitattypen;

d) Zur Konkretisierung des Bewertungsmaßstabs wird eine Signifikanzschwelle festgelegt, ab welcher Erhöhung der Habitatqualität und damit -eignung am Anlagenstandort bzw. auf der vom Brutplatz aus betrachtet dahinter liegenden Fläche von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen ist.“

2. Grundzüge der Habitatpotenzialanalyse

Das im Folgenden vorgestellte Konzept zur Habitatpotenzialanalyse wurde auf Grundlage der im Entschließungsantrag des Bundestags festgelegten Prinzipien erstellt. Dabei wurden auch die Grundsätze der Signifikanzrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt.

Die Habitatpotenzialanalyse kann herangezogen werden, wenn im zentralen Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG der Brutplatz einer der in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG genannten 15 Brutvogelarten festgestellt wurde, um die Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen, die den Brutplatz nutzen, zu widerlegen. Grundannahme ist dabei, dass mit zunehmender Qualität von potenziellen Nahrungshabitaten am Anlagenstandort in Relation zur Habitatqualität der Umgebung auch die Aufenthaltswahrscheinlichkeit umgebend brütender kollisionsgefährdeter Arten steigt. Aus einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich eines geplanten Anlagenstandorts wird auf ein erhöhtes Tötungsrisiko geschlossen.

Mit Anerkennung dieser Grundprinzipien lässt sich anhand der Eignung der Habitattypen für die Nahrungssuche am Anlagenstandort im Vergleich zur durchschnittlichen Habitateignung im Untersuchungsraum in der Ausdehnung des jeweiligen zentralen Prüfbereichs um den Brutplatz das Tötungsrisiko eines Brutpaares am Anlagenstandort abschätzen. Ist auf Basis der Habitatpotenzialanalyse eine maßgeblich erhöhte Habitateignung am Anlagenstandort erkennbar und damit von einer maßgeblich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Vergleich zum Untersuchungsraum, können die Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nicht widerlegt werden. Liegt hingegen am Standort eine nur geringfügig bessere, vergleichbare oder schlechtere Habitateignung vor, so ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit am Anlagenstandort nicht maßgeblich erhöht und es ist davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Die Habitattypen im Untersuchungsraum werden anhand artspezifisch standardisiert festgelegter Habitatwerte unter Berücksichtigung ihres Flächenanteils bewertet. Ebenso werden die Habitattypen am Anlagenstandort und auf der vom Brutplatz aus betrachtet hinter der Anlage liegenden Fläche (Transferfläche) bewertet. Grundprinzip der Habitatpotenzialanalyse ist der Vergleich der Habitatqualität am Anlagenstandort und der vom Brutplatz aus betrachtet dahinter liegenden Fläche mit der Habitatqualität im Untersuchungsraum. Der Umfang der Erhöhung, die zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen kann, wird im vorgeschlagenen Normtext unter Nummer 3 als Signifikanzschwelle beschrieben.

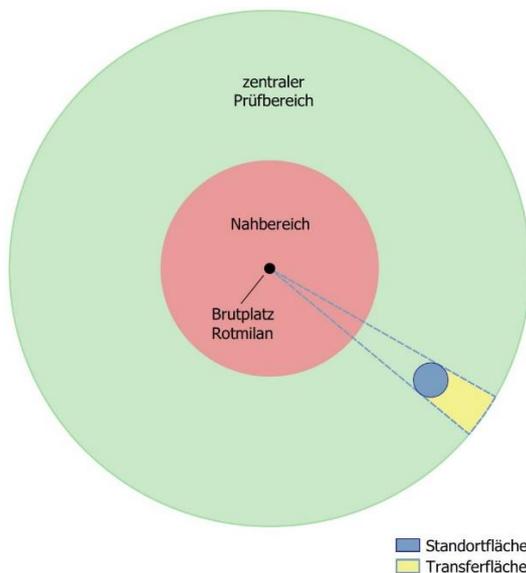
3. Sachverhaltsermittlung

3.1 Habitaterfassung

Zur Erfassung der Habitate auf den für die Beurteilung relevanten Flächen wird auf die digitalen Landschaftsmodelle des ATKIS³ zurückgegriffen. Die ATKIS-Daten liegen für alle Bundesländer vor und werden fortlaufend aktualisiert. Die ATKIS-Daten werden durch Luftbilder⁴ kleinmaßstäblich geprüft. Werden dabei Abweichungen festgestellt, kann durch eine jahreszeitlich unabhängige Vor-Ort-Begehung die Datengrundlage validiert werden. Eine geschlossene Schneedecke verhindert die ggf. erforderliche Validierung vor Ort. In diesem Fall muss die Begehung durchgeführt werden, sobald die Witterung eine visuelle Validierung zulässt.

3.2 Für die Erfassung und Bewertung maßgebliche Flächen

Für die Erfassung und Bewertung maßgebliche Flächen sind der Untersuchungsraum, die Anlagenstandortfläche und die Transferfläche.



Untersuchungsraum: Der Untersuchungsraum ist die Fläche im Radius der Größe des jeweiligen art-spezifischen zentralen Prüfbereichs kreisförmig um den Brutplatz herum. Ragt der Bereich des Rotorüberstrichs über den Untersuchungsraum in der Größe des zentralen Prüfbereichs hinaus, wird die komplette vom Rotor überstrichene Fläche in die Bewertung einbezogen.

Anlagenstandortfläche: Die Anlagenstandortfläche ist der Rotorradius als kreisförmig um den Mastfuß herum liegende Fläche.

Transferfläche: Die vom Brutplatz aus betrachtet hinter der Anlage liegende Fläche ist laut Entschließungsantrag ebenfalls einzubeziehen. Sie stellt sich als ein Kegel dar und wird ermittelt, indem vom Brutplatz aus betrachtet die Rotorspitzen bis zum Rand des jeweiligen Untersuchungsraums in der Größe des zentralen Prüfbereichs verlängert werden.

³ Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS), <https://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Geotopographie/ATKIS/>
⁴ z. B. anhand der digitalen Orthophotos vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie bei http://sg.geodatenzentrum.de/web_dop_viewer/viewer.html#lat=51.0494&lon=9.5836&zoom=3&webatlasde=false&dop40=true&layer_4=false&layer_3=true&layer_2=true&layer_1=false

4. Signifikanzbewertung

4.1 Zuordnung der Habitatqualität

Zur Einordnung der Habitattypen entsprechend ihrer Qualität als Nahrungshabitat für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelart werden standardisierte Habitatwerte in der Verordnung vorgegeben. Die Habitatwerte bewegen sich auf einer fünfstufigen numerischen Skala für die Habitattypen und sind im Normtext unter 4.2 für alle 15 Brutvogelarten hinterlegt.

Für die Auswertung der Gegebenheiten vor Ort werden zunächst allen Habitattypen auf den für die Bewertung relevanten Flächen die vorgegebenen Habitatwerte zugeordnet. Dann erfolgt eine Auswertung im Sinne einer vergleichenden Betrachtung über eine quantitative Methode: Für unterschiedliche Habitattypen in den für die Bewertung relevanten Flächen (Anlagenstandortfläche, Transferfläche, Untersuchungsraum) wird der durchschnittliche Habitatwert entsprechend der Größenanteile der jeweiligen Habitate an der Gesamtheit der jeweiligen Betrachtungsräume ermittelt.

4.2 Vergleichende Beurteilung anhand der Signifikanzschwelle

4.2.1 Anlagenstandort

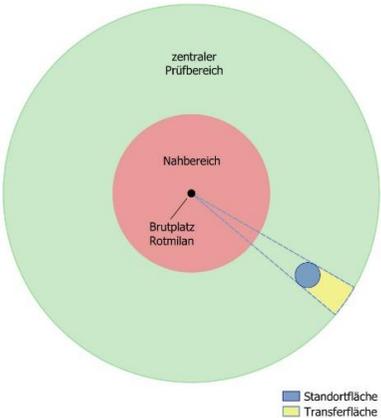
Für die Signifikanzbewertung ist ein Vergleich der durchschnittlichen Habitatqualität von Anlagenstandortfläche und Untersuchungsraum vorzunehmen. Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko können dann nicht widerlegt werden, wenn auf der Anlagenstandortfläche eine maßgeblich höhere Habitatqualität besteht als im Untersuchungsraum. Nur dann ist eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit am Anlagenstandort im Vergleich zum Untersuchungsraum gegeben. Dies ist dann der Fall, wenn der durchschnittliche Habitatwert am Anlagenstandort mehr als 1,0 Punkte über dem durchschnittlichen Habitatwert des Untersuchungsraums liegt.

4.2.2 Dahinter liegende Fläche

Die Tötungs- und Verletzungsgefahr ist bei einem Nahrungssuchflug am Anlagenstandort ungleich höher als bei einem bloßen Durch- bzw. Vorbeiflug zu einem Nahrungshabitat hinter dem Anlagenstandort. Daher erfolgt eine gesonderte Vergleichsbetrachtung der Habitatqualitäten im Untersuchungsraum und auf der Transferfläche. Das Ergebnis wird an einer Signifikanzschwelle gemessen, die die Besonderheiten dieser Konstellationen aufnimmt. Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko können dann nicht widerlegt werden, wenn der durchschnittliche Habitatwert auf der Transferfläche 2,0 Punkte über dem durchschnittlichen Habitatwert des Untersuchungsraums liegt.

5. Formulierungsvorschlag für die Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse

Nr.	Normtext	Anmerkung / Begründung
1.	Erfassung der Habitattypen	Zu Nummer 1
1.1.	Für die Habitatpotenzialanalyse sind die Habitattypen auf den für die Beurteilung relevanten Flächen nach Nummer 1.2 zu erfassen. Die Erfassung der Habitattypen erfolgt durch digitale Verarbeitung von ATKIS-Daten aus dem letzten verfügbaren Bezugsjahr vor der Habitatpotenzialanalyse und bei Durchführung der Habitatpotenzialanalyse frei verfügbaren Luftbildern. Die Kategorien der digital vorliegenden Habitattypen ergeben sich aus Spalte 1 der Tabelle in Nummer 4.2. Eine Erhebung von Flugbewegungen ist nicht erforderlich.	In Nummer 1.1. wird festgelegt, wie die Habitattypen auf den Flächen um den betroffenen Brutplatz erfasst werden. Die Regelung erlaubt eine zügige Durchführung der Habitatpotenzialanalyse auf Basis von digital verfügbaren Daten. Damit wird die bezweckte Beschleunigung der artenschutzrechtlichen Beurteilung durch eine Reduzierung des Erfassungsaufwands erreicht und mit den ATKIS-Daten zugleich eine hochwertige und allgemein verfügbare Datenbasis herangezogen. Der Datensatz kann über die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) bezogen werden.
1.2.	Die für die Beurteilung relevanten Flächen sind <ul style="list-style-type: none"> a. die Fläche im Abstand des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 um den Brutplatz (Untersuchungsraum), b. die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene und auf die Geländeoberfläche projizierte Fläche in ihrer Ausprägung nach Errichtung der Windenergieanlage und der zugehörigen Nebenflächen (Anlagenstandortfläche) und c. die vom Brutplatz aus bis zum äußeren Rand des Untersuchungsraums in der Größe des zentrale Prüfbereichs verlängerte Standortfläche (Transferfläche). 	Die Abbildung veranschaulicht die in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehenden relevanten Flächen, hier anhand des Nah- und zentralen Prüfbereichs für den Rotmilan beispielhaft dargestellt. Es werden neben den Standortflächen die vom Brutplatz aus hinter dem Anlagenstandort liegenden Flächen in die Beurteilung einbezogen und in Nummer 1.2. definiert. Die als Transferfläche definierte Fläche entspricht der Verlängerung der Standortfläche in die dem Brutplatz gegenüber liegende Richtung bis zum Rand des Untersuchungsraums in der Größe des zentralen Prüfbereichs. Damit werden auch mögliche Transferflüge durch den Rotorbereich in das Modell einbezogen. Für diese Transferflächen ist in Nummer 3 ein gesonderter Vergleichsschwellenwert festgelegt, der die unterschiedliche Auswirkung der Anlockwirkung für die Kollisionsgefährdung an Standort- und Transferfläche berücksichtigt.

Nr.	Normtext	Anmerkung / Begründung
		
1.3.	<p>Sofern frei verfügbare Luftbilder aus dem Zeitraum nach dem letzten verfügbaren Bezugsjahr der ATKIS-Daten bei Durchführung der Habitatpotenzialanalyse Anhaltspunkte dafür bieten, dass die tatsächliche Habitat Ausstattung von den ATKIS-Daten abweicht, erfolgt eine Validierung der Habitattypen mittels einer brutzeitunabhängigen Geländebegehung vor Durchführung der Habitatpotenzialanalyse, die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein darf. Eine Erhebung von Flugbewegungen sowie die Erfassung spezifischer Landschaftselemente ist für die Validierung nach Satz 1 nicht erforderlich.</p>	<p>Nur sofern nach Luftbildern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die ATKIS-Daten die aktuelle Habitatausstattung nicht mehr richtig abbilden, sind die erfassten Habitattypen nach Nummer 1.3. durch eine Geländebegehung vor Ort zu validieren. Da anders als bei der Raumnutzungsanalyse keine Flugbewegungen zu erfassen sind, kann die Geländebegehung brutzeitunabhängig erfolgen, so dass insofern keine Verzögerungen durch eine Begrenzung des Zeitfensters für die Validierung zu erwarten sind. Nur eine geschlossene Schneedecke verhindert die ggf. erforderliche Validierung vor Ort. In diesem Fall muss die Begehung durchgeführt werden, sobald die Witterung eine visuelle Validierung zulässt. Die Erfassung einzelner Elemente im Landschaftsraum (Ansitzwarten, Ruppplätze, etc.) ist nicht notwendig, da im Kern der Bewertung ein standardisierter Vergleich zwischen Habitat am Standort und Umgebung steht.</p>
2.	<p>Bestimmung der Habitatqualität</p>	<p>Zu Nummer 2</p>
2.1.	<p>Den Habitattypen wird jeweils der artspezifisch unter Nummer 4.2. festgelegte Wert entsprechend ihrer Qualität als Nahrungshabitat für die jeweilige Art (Habitatwert) zugeordnet.</p>	<p>In Nummer 2 wird die Zuordnung der Habitatwerte als zentrales Bewertungskriterium geregelt. Nach Nummer 2.1. sind dafür den erfassten Habitattypen die Habitatwerte aus Nummer 4 zuzuordnen. Auf einer Fläche mit verschiedenen Habitattypen ist der durchschnittliche Habitatwert auf der Fläche nach Nummer 2.2. zu bilden.</p>
2.2.	<p>Finden sich auf einer nach Nummer 1.2. für die Beurteilung relevanten Fläche unterschiedliche Habitattypen, ist der durchschnittliche Habitatwert der Fläche entsprechend der Flächenanteile zu ermitteln.</p>	

Nr.	Normtext	Anmerkung / Begründung
3.	Beurteilung des Tötungsrisikos anhand der Habitatqualität	Zu Nummer 3
3.1.	Die Anhaltspunkte für eine signifikante Risikoerhöhung sind auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse nach § 45b Absatz 3 Nummer 1 widerlegt, wenn nachgewiesen wird, dass die Habitatqualität auf der Standortfläche und der Transferfläche im Vergleich zu der durchschnittlichen Habitatqualität auf der restlichen Fläche des Untersuchungsraums für die betreffende Art nicht maßgeblich besser ist.	Mit der Regelung einer Signifikanzschwelle in Nummer 3 wird ein zentrales Versprechen des Koalitionsvertrags ⁵ eingelöst. Der Vorschlag nimmt insofern die Signifikanzrechtsprechung des BVerwG auf. ⁶ Das BVerwG geht davon aus, dass Windenergieanlagen zum natürlichen Lebensraum der Tiere gehören und sich daher das Tötungsrisiko durch die Realisierung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht signifikant erhöht. Es müssen vielmehr „besondere Umstände hinzutreten“, aufgrund derer das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. ⁷ Das BVerwG nimmt eine signifikante Erhöhung nur bei einer „deutlichen“ Erhöhung des Tötungsrisikos an. ⁸ Die Vorgaben der Rechtsprechung können daher nur bei einer besonderen, d.h. vergleichsweise guten Habitatqualität am Anlagenstandort vorliegen, weil nur dann die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorraum der Anlage so stark zunimmt, dass das Risiko der Tiere „deutlich“ steigt, mit den Rotorblättern tödlich zu kollidieren, wenn sie nicht ausweichen. In Nummer 3 werden konkrete Schwellenwerte für die Habitatqualität etabliert. Nummer 3.2. korrespondiert mit § 45b Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG und bezieht sich damit auf zu beurteilende Anlagenstandorte im Untersuchungsraum in Größe des zentralen Prüfbereichs um den Brutplatz. Bei der Höhe der Schwellenwerte wird neben den Prüfbereichen jeweils zusätzlich zwischen Standortflächen und Transferflächen differenziert. Für die Transferflächen ist ein höherer Vergleichsschwellenwert festgelegt, der über dem Schwellenwert für die erhöhte Habitatqualität auf der Standortfläche liegen muss. Ansonsten sind Transferflüge durch den Rotorbereich in dahinter liegende Habitate mangels Attraktivität dieser Flächen nicht zu erwarten.
3.2.	Eine maßgeblich bessere Habitatqualität nach Nummer 3.1. liegt nur vor, wenn der durchschnittliche Habitatwert auf der Standortfläche mindestens einen Punkt oder auf der Transferfläche mindestens zwei Punkte über dem durchschnittlichen Habitatwert der restlichen Fläche des Untersuchungsraums liegt.	
4.	Artspezifische Habitatwerte der Habittypen	Zu Nummer 4
4.1.	Die in Nummer 4.2. für alle kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mittels ornithologischer Fachexpertise verbindlich festgelegten Habitatwerte bilden artspezifisch die Eignung der Habittypen als	In der Tabelle unter Nummer 4.2. ist eine artspezifische Standardisierung der Habitatqualität niedergelegt. Die Habittypen entsprechen der standardisiert vorliegenden Klassifikation der Landnutzung

⁵ SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN, FDP, Koalitionsvertrag, 2021-2025, S. 11.

⁶ Der Nachweis kann auch über die Anwendung von probabilistischen Verfahren erbracht werden.

⁷ Vgl. zuletzt auch im Zusammenhang mit Windenergieanlagen BVerwG, Beschluss v. 07.01.2020 - 4 B 20.19, Rn. 5.

⁸ Zuletzt so BVerwG, Beschluss v. 07.01.2020 - 4 B 20.19, Rn. 5. Ständige Rechtsprechung seit BVerwG, Urteil v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, Rn. 42.

Nr.	Normtext	Anmerkung / Begründung
	<p>Nahrungshabitat abschließend ab. Die Habitatwerte von 1 bis 5 stehen für: 1 = sehr ungünstig, 2 = ungünstig, 3 = durchschnittlich, 4 = günstig, 5 = sehr günstig.</p>	<p>gemäß ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem⁹). Für die 15 als kollisionsgefährdet eingestuften Brutvogelarten nach Anlage 1 BNatSchG sind sämtliche ATKIS-Objektarten (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) aus ornithologischer Perspektive artspezifisch hinsichtlich ihrer Eignung als Nahrungsflächen und damit Attraktivität für die betreffende Vogelart bewertet.</p> <p>Zusätzlich wird für einzelne Objektartengruppen eine Empfehlung zur ortskonkreten Prüfung ihrer Ausprägung gegeben, die im Einzelfall für die artspezifische Nutzung als Nahrungsfläche von Bedeutung sein kann.</p> <p>Die ATKIS-Daten sind für alle Bundesländer auf den jeweiligen Landesgeoportalen verfügbar.</p>
4.2.	Standardisierte artspezifische Habitatwerte (Tabelle)	

⁹ Die ATKIS-Objektarten-Tabelle basiert auf dem ATKIS-Grunddatenbestand <ATKIS Basis-DLM_Inhalt_Uebersicht_Grunddatenbestand.xls> (<https://www.adv-online.de/Adv-Produkte/Geotopographie/Download/-download> am 15.11.2022 der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Adv)).

ATKIS-Kennung	zusammengefasste Objektarten und Name für artspezifische Bewertung	Seeadler	Fischadler	Schreiadler	Steinadler	Wiesenweihe	Kornweihe	Rohrweihe	Rotmilan	Schwarzmilan	Wandervogel	Baumfalke	Wespenbussard	Weißstorch	Sumpfohreule	Uhu
31001	Wohn- und Siedlungsfläche	1	1	1	1	1	1	1	2	1	4	2	1	1	1	1
41001																
41002	Industrie- und Gewerbefläche	2	1	1	1	1	1	1	2	2	5	2	1	2	1	2
41003	Aufschüttung, ggf. Sukzession *	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2
41004																
41005																
41006	Flächen gemischter Nutzung oder besonderer Funktionen **	2	1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	1	1	1	1
41007																
41008	verschiedenartige Flächen im Außenbereich **	2	1	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	1	1	2
41009	Friedhof*	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	1	1	1	3
42001	Straßenverkehrswege	2	1	1	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1
42009	Plätze verschiedener	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

ATKIS-Kennung	zusammengefasste Objektarten und Name für artspezifische Bewertung	Seeadler	Fischadler	Schreiadler	Steinadler	Wiesenweihe	Kornweihe	Rohrweihe	Rotmilan	Schwarzmilan	Wandfalke	Baumfalke	Wespenbussard	Weißstorch	Sumpfohreule	Uhu
	Nutzungen, teilweise oder ganz bebaut *															
42010	Bahnverkehr inkl. Nebenanlagen	2	1	1	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1
42015	Flugverkehrsanlagen *	1	1	1	1	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2
42016	Häfen und Nebenanlagen *	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
43001	Ackerland	2	1	3	2	3	3	3	3	3	2	2	1	2	2	3
43001	Streuobstacker	2	1	3	1	3	3	4	4	4	2	4	4	4	1	3
43001	Hopfen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
43001	Spargel	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
43001	Hanf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
43001	Grünland	2	1	5	3	5	5	5	5	5	2	2	3	5	5	4
43001	Streuobstwiese	2	1	3	1	3	3	4	4	4	2	4	4	4	1	3
43001	Salzwiese	3	1	2	1	3	5	4	4	4	2	2	1	1	5	3

ATKIS-Kennung	zusammengefasste Objektarten und Name für artspezifische Bewertung	Seeadler	Fischadler	Schreiadler	Steinadler	Wiesenweihe	Kornweihe	Rohrweihe	Rotmilan	Schwarzmilan	Wanderrfalke	Baumfalke	Wespenbussard	Weißstorch	Sumpfohreule	Uhu
43001	Gartenbau	1	1	1	1	2	2	2	3	2	2	2	2	2	1	2
43001	Baumschule	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
43001	Weinbau	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3	1	1	1	2
43001	Obst- und Nussplantage	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	4	1	1
43001																
43001																
43001	Weihnachtsbaumkultur	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1
43001	Kurzumtriebsplantage	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3	2	1	1	1
43001	Brachland	3	1	5	3	5	5	5	5	5	3	4	5	5	5	5
43002	Laubwald	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	5	1	1	1
43002	Nadelwald	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	1	1	1
43002	Laub-Nadel-Mischwald	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	5	1	1	1
43002	Verjüngung, Neuanpflanzung*	2	1	2	1	3	2	2	2	2	2	3	4	1	1	3

ATKIS-Kennung	zusammengefasste Objektarten und Name für artspezifische Bewertung	Seeadler	Fischadler	Schreiadler	Steinadler	Wiesenweihe	Kornweihe	Rohrweihe	Rotmilan	Schwarzmilan	Wandfalke	Baumfalke	Wespensussard	Weißstorch	Sumpfohreule	Uhu
43002	Wald-Sukzession	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	3	1	1	4
43003	Gehölz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	3	1	1	1	1
43004	Heide	3	1	5	3	5	5	5	4	4	3	4	5	2	5	3
43005	Moor	4	1	5	2	5	5	5	4	4	3	4	2	5	5	2
43006	Sumpf	4	1	5	2	5	5	5	4	4	3	4	2	5	5	2
43008	Fläche unbestimmt *	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
44001	Fließgewässer	4	5	1	2	1	1	1	3	4	2	2	1	1	1	2
44002																
44003																
44005	stehende Gewässer und Meer	5	5	1	2	1	1	3	2	4	3	5	1	1	1	4
44006																
44007																
51001	Bauwerk	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	2	1	1	1	1
51002																
51003																

ATKIS-Kennung	zusammengefasste Objektarten und Name für artspezifische Bewertung	Seeadler	Fischadler	Schreiadler	Steinadler	Wiesenweihe	Kornweihe	Rohrweihe	Rotmilan	Schwarzmilan	Wandfalke	Baumfalke	Wespenbussard	Weißstorch	Sumpfohreule	Uhu
51004																
51006																
51007																
51009																
52002	Hafen und Schleuse	2	2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1
52003																
52005	Verkehrsanlage	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
53001																
53002																
53004	Bahnverkehr inkl. Nebenanlagen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
53007	Flugverkehrsanlagen *	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
55003	Polder	5	5	5	3	4	4	4	5	5	3	3	2	5	3	3
61007	Düne	4	1	3	1	4	5	3	3	3	2	2	3	1	5	3
74001	Gebirge	2	1	1	5	2	2	2	2	2	3	2	1	1	1	3

ATKIS-Kennung	zusammengefasste Objektarten und Name für artspezifische Bewertung	Seeadler	Fischadler	Schreiadler	Steinadler	Wiesenweihe	Kornweihe	Rohrweihe	Rotmilan	Schwarzmilan	Wanderrfalke	Baumfalke	Wespenbussard	Weißstorch	Sumpfohreule	Uhu
74002																
74001	Berg	2	1	1	5	3	1	2	2	2	3	2	1	1	1	3
74002																
74001	Niederung / Senke	3	1	3	2	5	5	4	3	4	1	1	2	5	1	2
74002																
74001	Tal	3	1	3	3	4	3	3	3	3	2	2	2	3	1	2
74002																
74001	Tiefebene	3	1	3	2	4	4	3	3	3	2	2	2	3	3	2
74002																
74001	Plateau / Hochebene	3	1	2	4	3	3	3	3	3	2	2	2	3	1	1
74002																
74001	Mündungsgebiet	5	5	3	2	4	3	3	3	4	2	1	2	4	4	3
74002																
74001	Dünenlandschaft	4	1	2	1	4	5	3	3	4	2	2	3	1	5	3
74002																
74001	Waldlandschaft	1	1	4	2	1	1	1	1	1	2	2	3	1	1	3

ATKIS-Kennung	zusammengefasste Objektarten und Name für artspezifische Bewertung	Seeadler	Fischadler	Schreiadler	Steinadler	Wiesenweihe	Kornweihe	Rohrweihe	Rotmilan	Schwarzmilan	Wanderrfalke	Baumfalke	Wespenbussard	Weißstorch	Sumpfohreule	Uhu
74002																
74001	Inselgruppe	4	4	1	1	3	3	3	3	4	2	2	2	2	2	3
74002																
74001	Seelandschaft	5	5	5	1	5	3	5	3	5	2	5	1	2	2	3
74002																
74001	Siedlungslandschaft	1	1	1	1	1	1	1	2	2	3	2	1	1	1	2
74002																
74001	Moorlandschaft	3	1	5	2	5	5	3	3	4	2	4	1	5	5	3
74002																
74001	Heidelandschaft	3	1	5	3	5	5	5	4	4	3	4	5	2	5	3
74002																
74001	Wattlandschaft	5	5	1	1	1	1	1	1	2	3	3	1	1	1	3
74002																

* Luftbildanalyse, ggf. Ortsbegehung erforderlich

** Luftbildanalyse, sofern in Attributen relevante Nutzung vorliegt, ggf. Ortsbegehung erforderlich

Kontakt:

BDEW
Katharina Graf
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de

BWE
Lukas Schnürpel
Referent Planung, Genehmigung, Naturschutz
Telefon: +49 30 212341-176
l.schnuerpel@wind-energie.de